



# **Verlängerung der Covid-19-Verordnung Zertifikate und der Covid-19-Verordnung 3 sowie Anpassung der Covid-19-Verordnung 3 (Tarife und Abrechnungssystem von Covid-19-Tests)**

Begleitdokument vom 11. November 2022 für die Anhörung der Kantone

## **1. Ausgangslage und geplante Anpassungen**

### **1.1 Rechtliche Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 3. Juni 2022 die Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung und Änderung ausgewählter Bestimmungen; SR 818.102) verabschiedet. Die Beratung in den Räten soll in der kommenden Wintersession abgeschlossen werden und die Vorlage unmittelbar nach der Schlussabstimmung am 16. Dezember 2022 in Kraft treten. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Parlaments zur Verlängerung des Covid-19-Gesetzes soll vorliegend die Geltungsdauer der Covid-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24) und der Verordnung vom 30. März 2022 über die Einstellung des Proximity-Tracing-Systems und des Systems zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen (Einstellungsverordnung, SR 818.101.25) bis zum 30. Juni 2024 verlängert werden, diejenige der Covid-19-Verordnung Zertifikate (SR 818.102.2) hingegen bis zum 31. August 2023.

Auch in inhaltlicher Hinsicht basieren die hier konsultierten Anpassungen auf der bundesrätlichen Vorschlägen zur Verlängerung und Änderung des Covid-19-Gesetzes. Aufgrund der bisher vorliegenden Ergebnisse der parlamentarischen Beratung ist davon auszugehen, dass primär mit Bezug auf die Regelung der Covid-19-Tests und der Frage der Kostenübernahme noch Änderungen am bundesrätlichen Vorschlag erfolgen, die auch Auswirkungen auf diejenigen Anpassungen der Covid-19-Verordnung 3 hätten, welche nicht Gegenstand dieser Konsultation sind. So sehen die bisherigen Beschlüsse vor, dass der Bund weiterhin die Covid-19-Tests regeln und die entsprechenden Kosten übernehmen soll (je nach Variante bis Ende Juni 2024 oder bis Ende März 2023). Entsprechende parlamentarische Beschlüsse in der Wintersession 2023 bleiben demnach vorbehalten. Die Konsultation allfälliger Anpassungen auf Verordnungsebene werden aus terminlichen Gründen nicht mehr in diesem Rahmen, sondern einzig bei der GDK möglich sein.

### **1.2 Ausgangslage Teststrategie**

Das Covid-19-Gesetz bzw. die Covid-19-Verordnung 3 regeln u. a. die Testkostenübernahme durch den Bund sowie das Abrechnungssystem. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) überprüft regelmässig die vom Bund finanzierten Covid-19-Tests auf Zweckmässigkeit sowie die Tarife der Tests auf Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Bei Bedarf werden durch das BAG Anpassungen vorgenommen. Für die Festlegung einer angemessenen Höhe des Tarifs ist es zentral, ein Gleichgewicht zwischen der Versorgungssicherheit und einer verhältnismässigen Vergütung zu finden. Bisher hat der Bund nach dem Prinzip «Testen, Testen, Testen» die Sicherstellung eines breiten, niederschweligen Testangebots am stärksten gewichtet. Dabei wurden auch die parlamentarischen Forderungen nach einer umfassenden Teststrategie mit genügend Testmöglichkeiten für ungeimpfte Personen berücksichtigt.

Die Aufhebung der Zertifikatspflicht im Februar 2022 sowie insbesondere die Aufhebung der

Isolation und Quarantäne im April 2022 verringerte die Bedeutung des Tests für die Pandemiebewältigung. Ausserdem ist eine Überbelastung des Gesundheitssystems aufgrund der hohen Immunität in der Gesellschaft mittlerweile wenig wahrscheinlich. Die auf die aktuelle Situation angepasste Teststrategie sieht nun eine breite Testung lediglich im Eventualfall einer starken Verschlechterung der epidemischen Lage vor. Daher können einige Tarife stärker auf die effizienteren Leistungserbringer - sprich: mittelgrosse bis grosse Testzentren - ausgerichtet und somit reduziert werden.

Zudem sollen Kosten für individuelle Tests ohne Symptome und ohne Kontakt zu einer infizierten Person ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr übernommen werden. Weiterhin sollen präventive individuelle Antigen-Schnelltests bei Besucherinnen und Besuchern von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen von den Kantonen übernommen werden.

### **1.3 Ausgangslage Abrechnungssystem**

Das BAG hat Kenntnis von mehreren potenziellen Missbrauchsfällen (z. B. mutmassliche doppelte Abrechnungen von Tests oder Abrechnung von nie durchgeführten Tests) und steht diesbezüglich in engem Kontakt mit den Versicherungen und den Versicherungsverbänden. Es setzt alles daran, diese Missbrauchsfälle aufzuarbeiten. Ziel ist die vollständige Aufklärung aller Sachverhalte, die dem BAG im Rahmen von mutmasslich zu Unrecht in Rechnung gestellter Testkosten gemeldet werden. Gemäss Artikel 26b Absatz 6 Covid-19-Verordnung 3 können Leistungen, welche vom Leistungserbringer zu Unrecht in Rechnung gestellt wurden, zurückgefordert werden. Das EDI hat Massnahmen identifiziert, um Missbrauch deutlich zu erschweren und das Abrechnungssystem transparenter zu gestalten.

Im Rahmen der Verlängerung des Covid-Gesetzes sieht der bundesrätliche Entwurf vor, dass die Kantone die Finanzierung der Tests ab dem 1. Januar 2023 und ab dem zweiten Quartal 2023 auch die Teststrategie sowie die Abrechnung verantworten. Der beigelegte Entwurf der Covid-19-Verordnung 3 basiert wie erwähnt auf diesem Vorschlag des Bundesrats (vgl. hierzu aber die aktuell in der parlamentarischen Beratung diskutierten Änderungen unter Ziff. 1.1).

## **2 Verlängerung der Covid-19-Verordnung 3, der Covid-19-Verordnung Zertifikate und zusammenhängender Bestimmungen weiterer Verordnungen**

### **2.1 Verlängerung der Covid-19-Verordnung 3**

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Unsicherheit über die gesundheitlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der epidemischen Entwicklung sollen mit dieser Vorlage alle Bestimmungen der Covid-19-Verordnung 3, die auf den vom Parlament verlängerten Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes basieren, bis zum 30. Juni 2024 verlängert werden. Weitergeführt werden somit unter anderem die Rechtsgrundlagen im Ausländerbereich zur Einschränkung der Einreise von Ausländerinnen und Ausländern und die Massnahmen zur Gewährleistung der Reisefreiheit bei Grenzschliessungen und die Bestimmungen zur Sicherstellung der Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern. Die Regelung zur Testkostenfinanzierung wird ebenfalls weitergeführt, wobei jedoch ab dem 1. Januar 2023 mit wenigen Ausnahmen neu entsprechend dem Vorschlag des Bundesrats die Finanzierung der Tests durch die Kantone vorgesehen ist. Ab dem zweiten Quartal 2023 sollen die Kantone auch die Teststrategie sowie das Abrechnungssystem verantworten. Dieser Vorschlag des Bundesrats wurde bereits im Frühjahr - im Rahmen der Vorlage zur Verlängerung und Änderung ausgewählter Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes - konsultiert und ist nicht Gegenstand dieser Konsultation. Einige Bestimmungen, deren Grundlage im Covid-19-Gesetz nicht verlängert worden sind, werden aufgehoben. Im Bereich der wichtigen medizinischen Güter werden punktuelle Anpassungen vorgenommen (z. B. Anpassung der Anhänge 4, 5 und 5a). Ebenso erfolgen zur Behebung von Vollzugsunklarheiten in Bezug auf die Probenentnahmestellen von Laboratorien nach Art. 16 Epidemiengesetz in den Artikeln 24 ff. kleinere Anpassungen.

Die Geltungsdauer von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe o der Mehrwertsteuerverordnung (SR 641.201) soll ebenfalls bis zum 30. Juni 2024 verlängert werden. Diese Bestimmung sieht für Personen, die zur Durchführung von Analysen auf Sars-CoV-2 berechtigt sind – gleich wie für weitere Leistungserbringer im Gesundheitswesen – eine Ausnahme von der Mehrwertsteuerpflicht vor.

Weiter soll auch Artikel 71 e der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) bis zum gleichen Datum verlängert werden. Diese Bestimmung gibt dem Bund die Kompetenz, die Kosten von ambulant eingesetzten monoklonalen Antikörper-Kombinationstherapien zu übernehmen, welche Wirkstoffe enthalten, die in Anhang 5 der Covid-19-Verordnung 3 aufgeführt oder von Swissmedic für die Behandlung von Covid-19 zugelassen sind. Dabei finden die Bestimmungen zur Einzelfallvergütung nach Artikel 71 a bis Artikel 71 d KVV aus Praktikabilitätsgründen keine Anwendung.

## **2.2 Verlängerung der Covid-19-Verordnung Zertifikate**

Gestützt auf Artikel 6a Covid-19-Gesetz und die dazugehörige Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 betreibt der Bund ein System zur Ausstellung von Covid-Zertifikaten, das Kantonen, Privaten und dem Oberfeldarzt der Armee zur Verfügung gestellt wird. Das System kann genutzt werden, um Nachweise zu erstellen, die mit dem digitalen COVID-Zertifikat der Europäischen Union (EU) kompatibel sind. Covid-Zertifikate erleichtern den internationalen Reiseverkehr für Personen aus der Schweiz, da sie in den Mitgliedstaaten der EU und in weiteren Staaten als anerkannte Nachweise für den Erhalt von Covid-Impfungen, für eine durchgemachte Erkrankung oder für durchgeführte Tests auf Sars-CoV-2 gelten. Zum aktuellen Zeitpunkt ist die entsprechende Verordnung der EU<sup>1</sup> (EU-DCC-VO) bis am 30. Juni 2023 befristet. Es ist aktuell schwierig abzuschätzen, ob die EU die Verordnung im Sommer 2023 erneut verlängern wird. Deshalb soll die Covid-19-Verordnung Zertifikate in einem ersten Schritt nur bis zum 31. August 2023 verlängert werden. Dieses schrittweise Vorgehen ermöglicht es dem Bundesrat, im Sommer 2023 agil auf die Entwicklungen in der EU zu reagieren, d. h. bei einer Nicht-Verlängerung der EU-DCC-VO die Ausstellung der Covid-Zertifikate in der Schweiz per Ende August 2023 auslaufen zu lassen bzw. im Falle einer Verlängerung der EU-Verordnung die Covid-19-Verordnung Zertifikate bis zum 30. Juni 2024 zu verlängern.

## **2.3 Verlängerung der Einstellungsverordnung**

Die Verordnung vom 30. März 2022 über die Einstellung des Proximity-Tracing-Systems für das Coronavirus Sars-CoV-2 und des Systems zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen (SR 818.101.25) enthält Bestimmungen, welche für die am 1. April 2022 vorläufig eingestellte SwissCovid-App gelten. Es handelt sich dabei namentlich um Vorschriften hinsichtlich der Aufbewahrung von Daten und der Aufforderungspflicht des Bundes zur Deinstallation der App. Diese Verordnung ist entsprechend der formell-gesetzlichen Grundlagen bis zum 31. Dezember 2022 befristet (AS 2021 878). Folgend der Verlängerung der gesetzlichen Grundlagen durch das Parlament wird die Einstellungsverordnung neu bis zum 30. Juni 2024 verlängert.

# **3. Anpassungen der Tarife und des Abrechnungssystems für Covid-19-Tests**

## **3.1. Anpassung Tarife Testung**

Folgende Tarife des Pandemietarifs sollen angepasst werden:

---

<sup>1</sup> Vgl. Verordnung (EU) 2022/1034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie, ABl. L 173 vom 30. Juni 2022.

#### Probenentnahme:

Die Probenentnahme für PCR- und Antigen-Tests durch geschultes Personal wird aktuell mit CHF 22.50 vergütet. Aufgrund der angepassten Teststrategie schlägt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) vor, den Tarif der Probenentnahme auf CHF 12 zu reduzieren.

#### PCR-Analysen:

Eine Senkung des Tarifs für PCR-Analysen wird ebenfalls geprüft.

#### Ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch:

Die Vergütung eines solchen ausführlichen Arzt-Patienten-Gesprächs wird gestrichen. Zu Beginn der Pandemie wurde diese Position etabliert, um eine ärztliche Konsultation inklusive allfälliger klinischer Untersuchungen zur Indikationsstellung der Analyse auf Sars-CoV-2 sicherzustellen. Heute ist ein ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch aufgrund des etablierten Wissens der Bevölkerung hinsichtlich der Indikation der Tests sowie des Testablaufs selten angezeigt. Falls ein potentiell behandlungsbedürftiger Krankheitsverdacht vorliegt, sollte das Gespräch durch die regulären Strukturen erfolgen und via die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgedeckt werden. Gleichzeitig dient die Streichung der Position der Reduktion von Missbrauch, indem die unrechtmässige Abrechnung der Position nicht mehr möglich ist.

#### Materialkosten für Antigen-Schnelltests:

Der Tarif für die Materialkosten der Antigen-Schnelltests wird aufgrund von günstigeren Marktpreisen von CHF 6 auf CHF 4 gesenkt.

#### Weitere Tarife des Pandemietarifs:

Analog der allgemeinen Reduktion der Tarife für Laboranalysen in der Analyseliste (Entscheidung des EDI, in Krafttreten am 1. August 2022) sollen auch weitere Tarife des Pandemietarifs reduziert werden. Der Tarif jeder einzelnen Analyse in der Analyseliste muss betriebswirtschaftlich bemessen und sachgerecht ausgestaltet sein.

#### Kostenübernahme für individuelle Tests ohne Symptome und Kontakt

Die Kosten für individuelle Tests ohne Symptome und ohne Kontakt zu einer infizierten Person sollen ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr übernommen werden. Aktuell lässt das Covid-19-Gesetz diesbezüglich keinen Spielraum. Diese Anpassung der Covid-19-Verordnung 3 ist somit davon abhängig, wie das Covid-19-Gesetz künftig ausgestaltet ist bzw. wie das Parlament diesbezüglich entscheidet. Zum Schutz der BGP in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen sollen zudem präventive individuelle Antigen-Schnelltests bei Besucherinnen und Besuchern dieser Institutionen übernommen werden.

#### Anschubfinanzierung

Die Anschubfinanzierung an die Kantone im Bereich Informatik und Logistik für den Aufbau der gezielten und repetitiven Testung wurde per 31. Juli 2022 beendet und soll nun aus der Covid-19-Verordnung 3 gestrichen bzw. nicht verlängert werden.

### **3.2. Anpassungen Abrechnungssystem**

Das Ziel der hier vorgeschlagenen Anpassungen ist, durch eine erhöhte Transparenz im Abrechnungsprozess von Covid-19-Tests Missbrauch zu unterbinden. Dies kommt gemäss dem Vorschlag des Bundesrates, bei dem die Kantone im ersten Quartal 2023 die Testkosten tragen, den Kantonen zu Gute.

#### Massnahme 1 – Zustellen der Leistungsabrechnung:

Die Versicherungen werden verpflichtet, getesteten Personen eine Leistungsabrechnung der durchgeführten Tests zuzustellen. Dadurch kann die getestete Person nachvollziehen, ob die Abrechnung mit einer effektiv erfolgten Testdurchführung übereinstimmt. Sollte es Unstimmig-

keiten geben, kann die Person bei der Versicherung intervenieren. Zudem sollen die Versicherungen ihre Versicherten über die Möglichkeit der Meldung von Ungereimtheiten informieren. Die Zustellung der Leistungsabrechnung stellt gemäss den Informationen der beiden Versicherungsverbände curafutura und santésuisse keinen erheblichen Zusatzaufwand für die Versicherer dar. Die meisten Versicherer setzen dies bereits heute um. Mit einer Verpflichtung erhöht sich die Transparenz.

#### Massnahme 2 – eine ZSR-Nummer pro Testeinrichtung:

Aktuell stimmt der Leistungserbringer auf der Abrechnung oft nicht mit dem angegebenen Ort der Testdurchführung überein. Dies ist möglich, da diverse Teststandorte über eine einzige Zahlenstellenregisternummer (ZSR-Nummer, beispielsweise einer Arztpraxis) abrechnen können.

Testende «Filialen», beispielsweise von Arztpraxen und Testcentern, müssen neu je über eine eigene ZSR-Nummer verfügen und der Ort der Testdurchführung muss auf der Abrechnung ersichtlich sein. Somit kann der Testort eindeutig identifiziert und plausibilisiert werden. Limitierend sind dabei lediglich die Kapazitäten der SASIS AG, welche die ZSR-Nummer ausstellt. Sie kann 50-100 ZSR-Nummer für testende Einrichtungen pro Woche ausstellen, so dass dies allerdings kein wesentliches Hindernis in der Umsetzung darstellt.

Arztpraxen, Apotheken, Spitäler und Laboratorien können an ihrem eigentlichen Standort (inklusive in Zelten auf dem eigenen Areal) weiterhin Testeinrichtungen betreiben und über ihre eigene ZSR-Nummer abrechnen. Dies ist sinnvoll, da sie dadurch z. B. Patienten mit Covid-19 Symptomen von anderen Patientinnen und Patienten besser trennen können.

#### Massnahme 3 – Vorgaben zur Abrechnung und zu Rechnungsübermittlung:

Bisher bestehen in Bezug auf die Administration und Abrechnungssysteme in Testeinrichtungen keine Vorgaben, und eine elektronische Übermittlung der Rechnung an die Versicherungen wird lediglich empfohlen.

Den Leistungserbringern wird künftig vorgeschrieben, dass sie über geeignete Abrechnungssysteme und über Personal mit den für die Abrechnung nötigen Kenntnisse und der entsprechenden Ausbildung verfügen müssen. Zudem muss die Übermittlung der Abrechnungen künftig zwingend elektronisch erfolgen und die Dokumentationen in Zusammenhang mit der Abrechnung müssen aufbewahrt werden. Für die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben sind die Kantone zuständig.

## **4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Vgl. Erläuterungen in der Beilage.

## **5. Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund und Kantone**

Die Tarifsenkungen reduzieren gemäss Bundesratsvariante die finanzielle Belastung der Kantone für die Testkostenübernahme im 1. Quartal 2023 deutlich. In Abhängigkeit der parlamentarischen Entscheide zum Covid-19-Gesetz können sich bei den finanziellen Folgen jedoch noch Änderungen ergeben (vgl. Ziffer 1.1).

Die untenstehende Tabelle zeigt die drei grössten Beiträge zur Senkung der Kosten für das Szenario einer ruhigen bis moderaten epidemischen Lage<sup>2</sup>. Bei vermehrter Testung im Falle einer starken Covid-Welle fallen die Einsparungen höher aus.

---

<sup>2</sup> Die individuellen PCR-Tests machen in diesem Basisszenario über 85% der Gesamtkosten aus. Ausgegangen wird dabei von etwa 12'000 individuellen PCR-Tests pro Tag im ersten Quartal 2023.

Tarifposten	Aktueller Tarif	Tarifvorschlag	Reduktion Q1 2023	Reduktion pro Monat, Q1 2023
Probenentnahme	CHF 22.5	CHF 12	CHF 15 Mio.	CHF 5 Mio.
Ausführliches Arzt-Patienten-Gespräch	CHF 22.5	Aufgehoben	CHF 18 Mio.	CHF 6 Mio.
PCR-Analyse	CHF 64 - 82	Reduktion vorgesehen	Reduktion vorgesehen	Reduktion vorgesehen
<b>Summe</b>	-	-	<b>≥ CHF 33 Mio.</b>	<b>≥ CHF 11 Mio.</b>

Durch die Anpassungen des Abrechnungssystems wird die Transparenz erhöht und Missbrauch künftig erschwert. Dies hat ergänzend zu den direkten Kostenreduktionen zur Folge, dass weniger Rückforderungsfälle bearbeitet werden müssen und somit der entsprechende Aufwand reduziert wird. Im Gegenzug ist davon auszugehen, dass das Testangebot in ländlichen Gegenden eher ausdünn und Wege bis zur nächsten Testmöglichkeit länger werden.

## 6. Konsultationsverfahren

Nach Absprache mit der KdK und der GDK werden seit April 2021 die Konsultationsunterlagen direkt an die Kantonsregierungen gerichtet. Die GDK, VDK und EDK werden ebenfalls angeschrieben. Das EDI führt die Konsultation der Kantone zwecks systematischer Auswertung mittels Onlinetool durch. Auch für diese Konsultation wird deshalb das Onlinetool verwendet. Damit die Stellungnahmen in die Auswertung zuhanden des Bundesrates einfließen, müssen sie zwingend im Onlinetool erfasst werden. Sämtliche Schreiben der Kantone werden dem Bundesrat jedoch auch weitergeleitet.

Es handelt sich beim Anhörungsverfahren nicht um eine ordentliche Vernehmlassung. Das Vorgehen und die Fristen weichen deshalb von einem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren ab.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Stellungnahme zu dieser Konsultationsvorlage und Auswertungsberichte in sinngemässer Anwendung der Vorgaben zum Vernehmlassungsverfahren öffentlich zugänglich gemacht werden können. Allfällige Anschriften und Angaben zu Mitarbeitenden der Kantone werden vorgängig geschwärzt. Auf eine Anhörung bei Geschsverfahren nach dem Öffentlichkeitsgesetz wird verzichtet.

## 7. Weiteres Vorgehen

Der Bundesrat beabsichtigt, die vorliegend in Konsultation gesandten Änderungen anlässlich seiner Sitzung vom 21. Dezember 2022 zu behandeln. Die Verlängerung und Änderung der Covid-19-Verordnung 3 sowie die Verlängerung der Covid-19-Verordnung Zertifikate sollen am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

## 8. Fragen an die Kantone

- Ist der Kanton mit der Verlängerung der Covid-19-Verordnung 3 bis zum 30. Juni 2024, der Covid-19-Verordnung Zertifikate bis zum 31. August 2023 und der Einstellungsverordnung bis zum 30. Juni 2024 einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Anpassung der Tarife für Covid-19-Tests einverstanden? Ja/Nein
- Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Anpassung des Abrechnungssystems von Covid-

19-Tests und der Umsetzung der entsprechenden drei Massnahmen einverstanden?  
Ja/Nein

- Ist der Kanton mit der vorgeschlagenen Einschränkung in Bezug auf die Kostenübernahme für individuelle Tests ohne Symptome und Kontakt zu einem bestätigten Fall einverstanden? Ja/Nein

**Frist: 25. November 2022, 12.00 Uhr**

Beilagen

- Entwurf Covid-19-Verordnung 3
- Entwurf Covid-19-Verordnung Zertifikate
- Entwurf Verordnung über die Einstellung des Proximity-Tracing-Systems für das Coronavirus Sars-CoV-2 und des Systems zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen
- Entwurf Erläuterungen Covid-19-Verordnung 3
- Entwurf Erläuterungen Covid-19-Verordnung Zertifikate
- Entwurf Erläuterungen Verordnung über die Einstellung des Proximity-Tracing-Systems für das Coronavirus Sars-CoV-2 und des Systems zur Benachrichtigung über eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 an Veranstaltungen

BAG / 11. November 2022